

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Wortlaut der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gem. Beschluss des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen V./30/2009 vom 12. November 2009 geändert durch:

Beschluss-Nr. V./22/2011 vom 28. April 2011

Beschluss-Nr. V./10/2014 vom 15. Mai 2014

§ 1

Gegenstand

Diese Satzung regelt die Arten, die Höhe und das Verfahren der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Unberührt hiervon bleibt die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Feuerwehr. Diese wird durch eine gesonderte Satzung geregelt.

§ 2

Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen (Stadträte) und die Mitglieder des Ortschaftsrates der Ortschaften Webau, Werschen, Zembschen, Granschütz und Taucha (Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister) erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag und Sitzungsgeld.

Der monatliche Pauschalbetrag beträgt:

a) für die Stadträte 93,00 €

b) für die Ortschaftsräte

der Ortschaft Webau 13,00 €

der Ortschaft Werschen 7,00 €

der Ortschaft Zembschen 7,00 €

der Ortschaft Granschütz 13,00 €

der Ortschaft Taucha 13,00 €

c) für den Ortsbürgermeister

der Ortschaft Webau 205,00 €

der Ortschaft Werschen 128,00 €

der Ortschaft Zembschen 128,00 €

der Ortschaft Granschütz 205,00 €

der Ortschaft Taucha 205,00 € (nach dem Ausscheiden der
bisherigen Amtsinhaberin
Frau Pöttsch)

Die bisherige Ortsbürgermeisterin der Ortschaft Taucha, Frau Pöttsch, erhält bis zum Ausscheiden aus ihrer Funktion, maximal bis zum 30.06.2015, die Aufwandsentschädigung auf der Grundlage des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Hohenmölsen und der ehemaligen Gemeinde Taucha in bisheriger Höhe von 614,00 € weiter. Sitzungsgeld wird nicht gewährt.

(2) Für die Teilnahme an Sitzungen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzung und Tag gezahlt an:

– Stadträte für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und an Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates, deren Mitglied sie sind;

- Ortschaftsräte und die Ortsbürgermeister der Ortschaften Webau, Werschen, Zembschen, Granschütz und Taucha (nach dem Ausscheiden von Frau Pöttsch) für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates

(3) Sachkundige Einwohner als Mitglieder in beratenden Ausschüssen des Stadtrates erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Stadtrates, deren Mitglieder die sachkundigen Einwohner sind, gezahlt und beträgt, auch bei mehreren Sitzungen am Sitzungstag, 13,00 € je Sitzungstag.

(4) Der Anspruch auf Sitzungsgeld besteht, wenn der ehrenamtlich Tätige an der Mehrzahl der Tagesordnungspunkte der festgelegten Tagesordnung der jeweiligen Sitzung teilgenommen hat.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Über die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs.1 hinaus wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag gezahlt an:

- | | |
|--|---------|
| a) den Vorsitzenden des Stadtrates | 50,00 € |
| b) die Vorsitzenden der ständigen und zeitweilig beratenden Ausschüsse | 35,00 € |
| c) die Vorsitzenden der Fraktionen des Stadtrates | 40,00 € |

§ 4 Entschädigung für Vertreter

- (1) Sind die in § 3 genannten ehrenamtlich Tätigen an der Ausübung ihres Amtes für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten verhindert, so wird ab diesem Zeitpunkt bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit die zusätzliche Aufwandsentschädigung an den Stellvertreter gezahlt, der während der gesamten Dauer der Verhinderung die Amtsgeschäfte führt. Wird die Tätigkeit der ehrenamtlichen Bürgermeister länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung.
- (2) Der jeweils Vertretene ist verpflichtet, den Eintritt und die Beendigung seiner Verhinderung seinem Vertreter und dem Hauptamt der Verwaltung der Stadt Hohenmölsen vorher mitzuteilen.

§ 5 Voraussetzungen der Entschädigung und Zahlungsweise

- (1) Der Anspruch auf Entschädigung nach dieser Satzung besteht während der Amtszeit des jeweiligen ehrenamtlich Tätigen.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, so wird der Betrag für jeden Kalendertag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit entsprechend des § 2 Pkt. a u. b bzw. § 4 Abs.3 u. 4 länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Entschädigung; Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Der monatliche Pauschalbetrag und das Sitzungsgeld werden nachträglich bis zum Ablauf des auf den Anspruchsmonat folgenden Monats durch Überweisung auf ein vom Anspruchsberechtigten zu benennendes Konto überwiesen.

§ 6 Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Gemäß § 33 Abs.1 Satz 1 GO LSA haben ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls.
- (2) Der Verdienstauffall wird auf Antrag ersetzt. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung ihres Arbeitgebers nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt.
- (3) Selbständigen, Hausfrauen usw. wird für das Zeitversäumnis ein Betrag von 8,00 € je Stunde gezahlt, sofern die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit in die allgemein übliche Arbeitszeit (von 8:00 — 18:00 Uhr)fällt. Der Zeitraum für die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb von Sitzungen ist vom Antragsteller gesondert nachzuweisen.

§ 7 Reisekostenvergütung

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich Tätigen Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG).

- (2) Über die Genehmigung der Dienstreisen der ehrenamtlich Tätigen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.

§ 8 Auslagenersatz

Notwendige Aufwendungen zur Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit, die nicht bereits durch die Aufwandsentschädigung (§ 2) und die Reisekostenvergütung (§ 7) abgedeckt sind, werden diesen auf schriftlichen Antrag erstattet. Im Antrag ist die Notwendigkeit der Aufwendung zu begründen und ihm sind Belege beizufügen.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.